Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 8361.) Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn. Vom 23. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Staat betheiligt sich mit einem Aktienkapital von 468,900 Mark an dem Unternehmen einer von Neumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn.

§. 2.

Der hierzu erforderliche Geldbetrag wird durch Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufgebracht.

Die Ausgabe erfolgt nach den von dem Finanzminister zu treffenden Bestimmungen.

Wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 1197.) zur Anwendung.

§. 3.

Zur Umschreibung des Aktienkapitals des Staates von 468,900 Mark auf den Inhaber, zur Veräußerung der Aktien, sowie zur Ausübung des Stimmrechts bei Anträgen auf Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. ange-

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1875.

gegebenen Zweck hinaus, auf Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anleihen für dieselbe, auf Fusion der Gesellschaft mit einer anderen, auf Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, auf Auflösung der Gesellschaft oder Veräußerung der Bahn ist die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2. nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8362.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bei Flensburg belegenen Landgemeinden Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg werden unter den in der Anlage bezeichneten Bedingungen mit der Stadtgemeinde Flensburg vereinigt.

§. 2.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.

Be-

Bedingungen

für die

Vereinigung der bei Flensburg belegenen Landgemeinden Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg mit der Stadtgemeinde Flensburg.

§. 1.

Die Gemeinden Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg scheiden, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10., aus ihrer bisherigen Verbindung mit den benachbarten Landdistrikten.

§. 2.

Die städtische Verfassung tritt für die gedachten Gemeinden in Wirksamkeit. Die Grundbesitzer und Einwohner derselben übernehmen daher, insoweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Bestimmungen gestattet werden, diejenigen kommunalen Verpflichtungen, welche den Grundbesitzern und Einwohnern der Stadt Flensburg nach den bestehenden Gesetzen und statutarischen Bestimmungen obliegen, und erwerben durch die Vereinigung sämmtliche, nicht von besonderen Rechtstiteln abhängige kommunale Rechte und Vortheile, welche den Grundbesitzern und Einwohnern der Stadt verfassungsmäßig zustehen.

§. 3.

Die bestehenden Verbindungswege zwischen der bisherigen Gemeinde Fischerhof und der Stadt Flensburg sind binnen längstens zwei Jahren auf Kosten der Stadtkasse in einen für die Verkehrsverhältnisse genügenden Zustand zu setzen.

§. 4.

Den Grund- und Hausbesitzern in der bisherigen Gemeinde Duburg wird während eines Zeitraums von zwanzig Jahren eine Gemeindesteuer-Ermäßigung dahin zu Theil, daß sie nur 90 Prozent desjenigen Betrages der städtischen Steuern zu zahlen haben, welcher nach allgemeinen Regeln auf sie fallen würde.

Diese Ermäßigung bezieht sich jedoch nicht auf die Besitzer von Gebäuden, welche in dem bisherigen Gemeindebezirke Duburg erst nach der Vereinigung desselben mit dem Stadtgebiete errichtet werden.

§. 5.

Das Gemeindevermögen der vereinigten Gemeinden Flensburg, Hohlwege- nebst Bredeberg-Fischerhof und Duburg, mit Einschluß der vorhandenen Kassenvorräthe, bildet hinfort eine Einheit, ohne daß hinsichtlich der auf die erweiterte Stadtgemeinde Flensburg übergehenden Aktiva und Passiva der einzelnen vorgedachten Gemeinden unter denselben eine Abrechnung stattfindet.

§. 6.

Der vereinigte Stadtbezirk Flensburg bildet hinfort Eine Schulkommune, deren Lasten aus der Stadtkasse zu bestreiten sind.

Demnach gehen auch die Schulhäuser mit Zubehör und die sonstigen Vermögensobjekte der Schulkommunen Hohlwege und Duburg, nebst den etwa vorhandenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen derselben auf die Stadt über.

§. 7.

Die — in Folge des Ausscheidens der Gemeinde Hohlwege nebst Bredeberg aus dem Gesammt-Armenverbande Adelbye (§. 1.) und des Anschlusses dieser Gemeinde an den Stadtbezirk Flensburg — nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen dem gedachten Armenverbande und der Stadtgemeinde Flensburg hat nach den Grundsätzen der §§. 16. bis 18. des Gesetzes vom 3. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130.), zu geschehen, und zwar unter Mitwirkung der nach §. 18. leg. cit. für den Kreis Flensburg gebildeten Kommission.

§. 8.

Die Bewohner der erweiterten Stadtgemeinde haben gleiche Theilnahmerechte an den in dem bisherigen Stadtgebiete und in den damit vereinigten Gemeinden bestehenden Armen- und Krankenanstalten, soweit die Theilnahme nicht stiftungsgemäß an besondere Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist.

§. 9.

Durch die Einverleibung in den Stadtbezirk tritt für die Gebäudebesitzer in der Ortschaft Bredeberg eine Verpflichtung zur Versicherung ihrer Gebäude in der provinzialständischen Brandversicherungsanstalt nicht ein.

§. 10.

In den kirchlichen Verhältnissen des der Stadtgemeinde Flensburg einverleibten Gebiets wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

(Nr. 8363.) Gesetz, betreffend die Abänderung der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung kommenden Abgabe von Hunden. Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

An Stelle der gemäß §§. 1. und 4. des Gesetzes vom 19. Januar 1843. (Sigmaringer Gesetz-Samml. Bd. VI. S. 268.) im Fürstenthume Sigmaringen und gemäß §. 1. II. des Gesetzes vom 22. Februar 1867. (Preußische Gesetz-Samml. 1867. S. 269.) seit dem 1. Januar 1870. auch in dem Fürstenthume Hechingen mit einem jährlichen Betrage von 3 Fl. und mit einem halbjährlichen Betrage von 1 Fl. 30 Kr. zur Erhebung kommenden Abgabe von den Hunden tritt vom 1. Januar 1876. ab eine solche Abgabe mit einem jährlichen Betrage von 8 Mark und mit einem halbjährlichen Betrage von 4 Mark.

§. 2.

Die Abgabe von den Hunden fließt zu 5/8 des Betrages für jeden Hund in die Landeskasse und zu 3/8 in die Gemeindekasse.

§. 3.

An Stelle der im §. 6. des Gesetzes vom 19. Januar 1843. angedrohten Strafe von 3 bis 10 Fl. tritt von dem angegebenen Zeitpunkte ab eine solche von 5 bis 15 Mark, welche zur Armenkasse des betreffenden Ortes fließt.

§. 4.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen hat der Finanzminister zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.

(Nr. 8364.) Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit. Vom 12. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften nicht fähig.

§. 2.

Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind ohne Genehmigung des Vaters, Vormundes oder Pflegers nicht fähig, durch Rechtsgeschäfte Verbindlichkeiten zu übernehmen oder Rechte aufzugeben, jedoch fähig, durch Rechtsgeschäfte, bei welchen von ihnen keine Gegenleistung übernommen wird, Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeiten sich zu befreien.

§. 3.

Die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Geschäfte werden wirksam, wenn der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit sie anerkennt. Durch Zeitablauf werden sie nicht wirksam.

§. 4.

Derjenige, mit welchem der Minderjährige ein wegen fehlender Genehmigung unwirksames Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, ist an dasselbe gebunden; er wird jedoch von seiner Verbindlichkeit frei, wenn der Vater, Vormund oder Pfleger die Genehmigung zu dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft verweigert.

Der Verweigerung steht es gleich, wenn auf ergangene Aufforderung der Vater, Vormund oder Pfleger oder der Minderjährige nach erlangter Selbstständigkeit die Genehmigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht ertheilt.

§. 5.

Hat der Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vormund den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes dem Minderjährigen gestattet, so ist Letzterer zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäfts mit sich bringt.

Zu einzelnen innerhalb dieses Betriebs vorkommenden Rechtsgeschäften bedarf der Minderjährige der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise, wie nach den bestehenden Vorschriften der Vater oder Vormund dieser Genehmigung bedürfen würde.

§. 6.

§. 6.

Hat der Vater oder Vormund seine Genehmigung ertheilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist Letzterer selbstständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt.

Dem Vater oder Vormund steht es frei, eine solche Genehmigung zurückzuziehen oder einzuschränken, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§. 7.

Hat sich ein Minderjähriger fälschlich für geschäftsfähig ausgegeben und einen Andern ohne dessen Verschulden zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts verleitet, so kann letzterer den Ersatz des hierdurch ihm zugefügten Schadens aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen.

§. 8.

Die Fähigkeit der Minderjährigen zur Eingehung einer Ehe oder eines Verlöbnisses, sowie zu letztwilligen Anordnungen wird von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 9.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit findet gegen die nach Erlaß dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht statt.

Dies gilt auch von den Rechtsgeschäften der den Minderjährigen gleichgestellten Personen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 12. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. April 1875., betreffend die Genehmigung mehrerer Aenderungen des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin vom 13. Februar 1875., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27. S. 210. bis 214., ausgegeben den 2. Juli 1875.;

2) die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 26. April 1875. und der durch dieselbe genehmigte Nachtrag zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und dem Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage vom 23. August 1850. durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 26. S. 167. bis 169., ausgegeben den 24. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 30. S. 304. bis 306., ausgegeben den 3. Juli 1875.,

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 26. S. 183. bis 185., ausgegeben den 30. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 26. S. 141. bis 143., ausgegeben den 26. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 26. S. 237. bis 240., ausgegeben den 26. Juni 1875.,

   der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 26. S. 173. bis 175., ausgegeben den 23. Juni 1875.,

   für Hannover Nr. 26. S. 249. bis 251., ausgegeben den 18. Juni 1875.;

3) der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. April 1875. genehmigte Nachtrag zu dem Revidirten Statut der Cölnischen Privatbank vom 27. November 1865. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 25. S. 179/180., ausgegeben den 23. Juni 1875.;

4) das am 1. Mai 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Scheiden im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24. S. 146. bis 148., ausgegeben den 17. Juni 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).